

## Geschäftsordnung für den Vorstand

Seite 1 2020-11-18



**mirno more**

### A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 13 (3) der Statuten 2017. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, dass der Vorstand bei seinen Sitzungen nicht mehr wie bisher die von Vorstand und Organisationsteam zu erbringenden Administrationsarbeiten grundsätzlich erarbeitet, sondern dass er nur die Ziele setzt und dann fertige Entwürfe von Beschlüssen, auch auf elektronischem Wege, von jeweils dafür zuständigen Vorstandsmitgliedern vorgelegt erhält und diese dann beschließt oder ablehnt.

### B. Verfahrensfragen

#### **§ 1 Erlass , Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller nach § 11 der Statuten 2017 berufenen Vorstandsmitglieder ist für die diesbezügliche Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet, nicht anwesende Vorstandsmitglieder können sich durch Erteilung einer Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

### C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

#### **§ 2 Grundsatz**

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der **Gesamtgeschäftsführung**. Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich: es gilt daher die **Gesamtverantwortung** des Vorstandes.

#### **§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung (Vorstandsorganigramm)**

Der Vorstand hat intern die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen, wie im **Anhang 1** angeführt (der Grundsatz in § 1 bleibt davon unberührt).

#### **§ 4 Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden**

- (1) Bei geplanter Verhinderung bestimmt der/die Vorsitzende eine Person aus dem Vorstand, die bis zur Rückkehr alle Aufgaben der/des Vorsitzenden zu übernehmen hat.
- (2) Bei ungeplanter Verhinderung beruft das an Jahren älteste Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung ein, bei welcher die Vertretung des/der Vorsitzenden zu wählen ist.

#### **§ 5 Statutengemäße Zeichnung von Verträgen und den Verein verpflichtenden Urkunden**

Der/die Vorsitzende unterfertigt und wählt ein Vorstandsmitglied, welches möglichst gut mit dem Inhalt des Vertrages bzw. der Urkunde vertraut ist, zur Leistung der zweiten Unterschrift.

### D. Vorstandssitzungen

#### **§ 6 Einberufung**

- (1) Die Vorstandssitzungen finden möglichst einmal pro Monat statt. Sie werden durch den Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung schriftlich/elektronisch einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind dabei zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

#### **§ 7 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall gelten die Regelungen laut § 4.

## Geschäftsordnung für den Vorstand

Seite 2 2020-11-18



**mirno more**

### **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

### **§ 9 Beschlussfassung**

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Der Vorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der Anzahl der persönlich Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung kann in besonderen Fällen wegen Kurzfristigkeit, besonderer lokalen Begebenheiten, besonderer Umwelteinflüsse, Naturkatastrophen oder ähnlichem auch per mail, spezieller social Media Werkzeuge, oder auch über ein Video- oder Telefonkonferenztool durchgeführt werden.

### **§ 10 Befangenheit**

An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, darf dieses nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende.

### **§ 11 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem(r) Vertreter(in) zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Vorstandsmitglied wird das Protokoll der Sitzung innerhalb von höchstens vier Werktagen, möglichst auf elektronischem Wege, zugeleitet. Es ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Bei Korrekturwünschen ist dies dem Vorsitzenden und dem(r) jeweiligem(n) Vertreter(in) bis 2 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung, spätestens aber innerhalb eines Monats zurückzumelden. Nach Zustimmung des Vorsitzenden werden die Korrekturen eingearbeitet und an die Vorstandsmitglieder gemeinsam mit der Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung übermittelt. Gleichzeitig wird das Protokoll in der festgelegten Ablage abgespeichert.

## **F. Arbeitskreise**

### **§ 15 Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise können vom Vorstand bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Aufgabenerledigung gem. § 13 (3) der Statuten 2017 berufen und eingesetzt werden.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und kann befristet werden. Über Inhalte und Aufgabenstellungen entscheidet der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied nach Bedarf und freiem Ermessen.
- (3) Die Arbeitskreise haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen oder Beschlussvorlagen vor.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft.



Ing. Andreas Bauer  
Vorstandsvorsitzender